

Subventionsreglement

der Studentischen Körperschaft der Universität Basel

vom 03.Mai 2011, ersetzt das Subventionsreglement von 21.September 2010

Der Studierendenrat der Universität Basel (SR), beschliesst gestützt auf das Statut der Studentischen Körperschaft der Universität Basel (skuba):

I. Allgemeines

§ 1. Dieses Reglement regelt zu erfüllende Form und inhaltliche Erfordernisse, von Anträgen auf Mittel aus dem Subventionsbudget.

² Das Finanzreglement der skuba ist dem Subventionsreglement übergeordnet und dementsprechend anzuwenden.

§ 2. Das Subventionsbudget besteht gemäss § 15 des Finanzreglements aus einem vom SR zu bestimmenden Betrag, der zu beiden Teilen auf Frühlings- und Herbstsemester aufgeteilt wird.

§ 3. Die skuba kann mit Subventionen oder Defizitgarantien unterstützen.

² Unterstützungen können pauschal oder pro Kopf der Begünstigten gesprochen werden.

³ Defizitgarantien werden nur an Fachgruppen oder andere Gruppierungen erteilt, deren Jahresrechnung durch die skuba kontrolliert wird.

Art der Unterstützung

pauschale oder Pro Kopf
Beiträge

Berechtigte Defizitgarantie

II. Berechtigung

§ 4. Alle Mitglieder der skuba sind berechtigt, einen Antrag an das Subventionsbudget zu stellen.

² Anträge, die von Dozierenden und Universitätsangestellten gestellt werden, auch im Namen von skuba-Mitgliedern, sind nicht zulässig.

³ Grundsätzlich werden keine Lehrveranstaltungen unterstützt. Dies sind Veranstaltungen, die im Vorlesungsverzeichnis der Universität aufgeführt sind. Gelder für Studienreisen, Tagungen, Seminare und ähnliches können nur bewilligt werden, wenn die zuständige universitäre Organisationseinheit einen Beitrag in der Höhe der beantragten Unterstützung spricht.

⁴ Subventionsanträge können nicht gestellt werden, wenn das betreffende Projekt oder Angebot im Zeitpunkt der Antragseinreichung bereits beendet ist.

Berechtigung

Dozierende

Lehrveranstaltungen

Nachfinanzierung

III. NutzniesserIn des Antrages

§ 5. Der Antrag muss die Durchführung eines Projekts von Studierenden der Universität Basel ermöglichen oder diesen die Nutzung eines Angebots ermöglichen.

NutzniesserIn

IV. Formelle Anforderungen

§ 6. Um gültig zu sein, müssen Anträge zwingend folgende Angaben enthalten:

- | | |
|--|-----------------------|
| a. Eine klare Beschreibung des Projektes auf max. einer A4 Seite. | Projektbeschreibung |
| b. Ein Budget mit allen Ausgaben und Einnahmen, insbesondere Lohnzahlungen und Entschädigungen, | Budget mit Löhne |
| c. Eine vollständige Auflistung weiterer Sponsoren und deren Beiträge. | Sponsoren |
| d. Die genaue Höhe der beantragten Unterstützung. | Höhe Unterstützung |
| e. Die Anzahl der Studierenden, die vom Antrag profitieren. | Personenkreis |
| f. Die vollständigen Kontaktdaten der Antragstellenden. | Kontaktdaten |
| g. Bei Anträgen zur Unterstützung von Lehrveranstaltungen muss spätestens in der behandelnden SR-Sitzung der Nachweis einer Zusage eines entsprechenden Beitrages durch die universitäre Organisationseinheit vorliegen. | |
| h. Der Antrag ist schriftlich mindestens zwei Wochen vor der nächsten Sitzung des Studierendenrates beim skuba-Büro einzureichen, damit er in der nächsten SR-Sitzung behandelt werden kann. | Abgabetermin und -ort |

V. Behandlung des Antrages

§ 7. Nach Eingang des Antrages prüft die Finanzkommission (FiKo) des SR diesen und kontaktiert bei Fragen die AntragsstellerInnen. Gegebenenfalls wird ein Treffen zur Klärung offener Fragen vereinbart. Die FiKo spricht zu Händen der behandelnden SR-Sitzung eine schriftliche Empfehlung aus. Dies kann auch eine Empfehlung auf eine Teilunterstützung oder auf Festlegung weiterer Bedingungen sein.

Aufgaben FiKo

² AntragsstellerInnen sind an der SR-Sitzung, in der ihr Anliegen behandelt wird, wenn möglich anwesend.

Anwesenheit an Sitzung

VI. Pflichten der Antragstellenden bei Genehmigung des Antrages

§ 8. Nach Abschluss des Projektes ist dem skuba-Büro eine ausführliche Endabrechnung zuzustellen.

Endabrechnung

² Es muss an geeigneter Stelle kenntlich gemacht werden, dass sich die skuba am Projekt beteiligt hat. Die Form ist mit der FiKo zu besprechen.

skuba Auftritt

VII. Nichtzustandekommen des Projekts

§ 9. Jeder Antrag wird nur unter Vorbehalt der Durchführung des Projektes genehmigt.

Nichtzustandekommen

3

² Wird das Projekt nicht durchgeführt, ist der skuba die Unterstützung zurückzuerstatten.